

Vertragsbedingungen für den Wartungsvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Mit diesem Vertrag gewährleistet ALPHA MESS für die umseitig aufgeführten Mess- und Erfassungseinrichtungen die Aufrechterhaltung deren Funktion und Betriebsbereitschaft unter Wahrung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger anerkannter Normen.
2. Voraussetzung für den Abschluss dieses Garantie-Wartungsvertrages ist jedoch die Inbetriebnahme und Abnahme der Mess- und Erfassungseinrichtungen durch den ALPHA MESS-Kundendienst.

§ 2 Vertragslaufzeit

1. Der Wartungsvertrag beginnt mit dem Tage, an welchem die Mess- und Erfassungseinrichtungen mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen betriebsbereit in der Liegenschaft montiert sind.
2. Für den Fall, dass die Mess- und Erfassungseinrichtungen vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag durch Dritte montiert worden sind, beginnt die Vertragslaufzeit an dem Tage, an welchem sich ALPHA MESS von der ordnungsgemäßen Montage überzeugt hat.
3. Der Wartungsvertrag gilt als abgeschlossen über die umseitig vereinbarte Mindestlaufzeit, diese wiederum angelehnt an die derzeitigen Bestimmungen der Heizkostenverordnung sowie den eichrechtlichen Bestimmungen.
4. Die Wartungspreise bleiben lediglich für die Mindestlaufzeit unverändert – danach hat eine Vertragsanpassung zu erfolgen.

§ 3 Leistungsumfang

1. Die Garantiewartung umfasst nachfolgende und von ALPHA MESS zu übernehmende Grundleistungen: Jährliche Überprüfung der Mess- und Erfassungseinrichtungen – kostenfrei jedoch nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Abrechnungsdienstleistung - ; Austausch von eich-pflichtigen Mess- und Erfassungseinrichtungen im Intervall der jeweils gültigen Eichordnung, zur Zeit bei Kaltwasserzählern nach sechs Jahren, bei Warmwasserzählern und Wärmezählern nach fünf Jahren, inklusive anfallender Eich- und/oder Beglaubigungsgebühren, montagefrei jedoch nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Abrechnungsdienstleistung; Austausch von Mess- und Erfassungseinrichtungen bei Ablauf und/oder aufgrund von Material- und/oder Herstellungsfehlern, inklusive anfallender Eich- und/oder Beglaubigungsgebühren unter Ausschluss weitergehender Schadensersatz-ansprüche.
2. Im Fall des Vertragsablaufs besteht eine Austauschverpflichtung nur für diejenigen Mess- und Erfassungseinrichtungen, deren Eichgültigkeit zu diesem Zeitpunkt gleichermaßen endet. Alle Mess- und Erfassungseinrichtungen werden gegen solche ausgetauscht, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechend beglaubigt sind und die in ihrer Bauart und Technologie den auszutauschenden Mess- und Erfassungseinrichtungen entsprechen.
3. Im Leistungsumfang generell nicht enthalten und daher bei Inauftraggabe zusätzlich zu vergüten sind folgende Leistungen: Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemäßen Einbau und Einsatz der Mess- und Erfassungseinrichtungen entstanden sind. Beseitigung von Mängeln, die durch materialschädigende Bestandteile des Mediums oder durch Fremdeinwirkungen entstanden sind. Lieferung und Austausch von Batterien. Fahrt- und Montage-kostenanteil, soweit nicht zur Garantiewartung gleichzeitig eine Abrechnungsdienstleistung vereinbart ist.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Störung, Unterbrechung oder Beschädigung der Mess- und Erfassungseinrichtungen sowie Plomben dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige auf anderem Wege, hat sie der Auftraggeber innerhalb von drei Kalendertagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber steht dafür ein, Dritten diese Verpflichtung aufzuerlegen und vertraglich abzusichern.
5. Kosten, die sich aus einer Verletzung vorstehender Obliegenheitsverpflichtung und/oder sonstigen Pflichten des Auftraggebers sowohl nach Gesetz als auch Vertrag ergeben, werden dem Auftraggeber nach einem Tätigwerden von ALPHA MESS separat in Rechnung gestellt. Hierzu gehören auch Mehrkosten des Auftragnehmers, entstanden aufgrund nicht freizugänglicher Montagestellen, nicht vorhandener Absperrrichtungen bzw. mangelhafter Reaktion von Absperrrichtungen und/oder vergeblicher Anfahrten trotz vorheriger Ankündigung. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass aufgrund der Handwerksordnung der Auftragnehmer nicht berechtigt ist zu Eingriffen in das Rohrleitungsnetz. Soweit dergleichen Eingriffe zu Montage- oder Reparaturzwecken notwendig sind, sind die durch Beauftragung

eines Fachhandwerkers entstehenden Kosten nicht durch diesen Gewährleistungsvertrag mit abgedeckt.

§ 4 Zugangsgewährleistung

1. ALPHA MESS wird der jederzeitige und freie Zugang zu sämtlichen Mess- und Erfassungseinrichtungen zugesichert.
2. ALPHA MESS wird ihren Besuch rechtzeitig anzeigen, es sei denn, Gefahr in Verzug steht an.
3. Der Auftraggeber sichert zu, dass der ungehinderte Zugang auch dann möglich ist, wenn sich die Mess- und Erfassungseinrichtungen in Räumlichkeiten befinden, die vom Auftraggeber an Dritte weitervermietet sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch seine Mieter/Pächter das freie Zugangsrecht von ALPHA MESS einräumen.

§ 5 Vergütung und Zahlung

1. Der jährliche Preis der Garantiewartung ermittelt sich nach den umseitigen Preisvereinbarungen der Parteien. Für den Fall, dass Garantiewartung und Abrechnungsdienstvertrag zusammenfallen und die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für eine Umlage des Entgeltes für die Garantiewartung vorliegt, wird letztere für Wärmezähler, Warmwasserzähler und Heizkostenverteiler im Rahmen der Wärmekostenabrechnung, die Umlage des Garantiewartungspreises für die Kaltwasserzähler im Rahmen der übrigen Hausnebenkostenabrechnung vorgenommen. Bei Garantiewartungsverträgen ohne gleichzeitige Abrechnungsdienstleistung wird der Jahrespreis mit Übersendung der Rechnung auch sofort fällig.
2. Sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Preise verstehen sich netto ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, die in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe gesondert daneben in Rechnung gestellt wird.

§ 6 Kündigung

1. Der Auftraggeber kann diesen Vertrag spätestens sechs Monate vor Ablauf der umseitig vereinbarten Vertragslaufzeit ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen zu Händen von ALPHA MESS, Wuppertal.
2. Der Auftraggeber hat im Übrigen das Recht der vorzeitigen Kündigung des Garantiewartungsvertrages. Für diesen Fall ist ALPHA MESS mit dem Tage des Zugangs der schriftlichen Kündigung von sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Dies gilt auch dann, wenn der vorgesehene Austauschrhythmus noch nicht erreicht ist. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Garantiewartungsentgelte ist ausgeschlossen. Ausgenommen bleibt der Fall, dass der Wartungsvertrag fristlos aus einem wichtigen Grund – den der Auftragnehmer zu vertreten hat – gekündigt wird.
3. Es wird klargestellt, dass auch umgekehrt ALPHA MESS die Möglichkeit hat zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere für den Fall, dass sich die Liegenschaft nach Vertragsabschluss bei der Montage als messtechnisch nicht oder nicht wie vorgesehen ausrüstbar erweist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

§ 7 Rechtsübergang

1. Überlässt der Auftraggeber die Geräte einem Dritten, insbesondere für den Fall des Verkaufs der Liegenschaft, so bleiben die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bestehen für den Fall, dass der Dritte als Rechtsnachfolger in diesen Vertrag eintritt. Tritt der Dritte/Käufer nicht in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages ein, ist der Auftraggeber/Kunde zur Kündigung nach den Konditionen des vorstehenden § 6 Ziffer 2 berechtigt. Eine Rückerstattung vorausgezahlter, aber noch nicht „verbrauchter“ Wartungsentgelte ist ausgeschlossen.

§ 8 Allgemeines

2. Gegenstand dieses Wartungsvertrages sind ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma ALPHA MESS, die dem Kunden parallel zu diesem Vertrag ausgehändigt wurden und deren Empfang er hiermit bestätigt.
3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen darüber hinaus der Schriftform, was auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst gilt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sollen davon die übrigen Bestimmungen unberührt bleiben. Die unwirksame Bestimmung soll dann als ersetzt gelten durch eine durch Auslegung zu ermittelnde wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist Wuppertal

Version 3, Stand: 19.05.2017